

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 25 - 27

Familienrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Familienrecht. Der Scheidungsflage wegen Ehebruchs kann ein vom Kläger früher begangener, aber verziehener Ehebruch nicht mehr entgegengesetzt werden.

Es fragte sich, ob der auf Ehebruch gegründeten Scheidungsflage des Ehemannes von der Ehefrau mit einem von jenem früher begangenen, aber verziehenen Ehebruche wirksam begegnet werden könne. Das Oberste Udgr. hat sich darüber also ausgesprochen:

Nach dem Bayer. Landr. Thl. I c. 6 §. 42 Nr. 2 kann allerdings die Trennung der Ehe wegen verübten Ehebruchs dann nicht begehrt werden, wenn der Eheheil, welcher die Scheidung begehrt, selbst dergleichen Verbrechen begangen hat. Hierbei ist jedoch selbstverständlich vorausgesetzt, daß dieses vom Kläger begangene Verbrechen nicht bereits getilgt sei, indem unter dieser Voraussetzung der Grund, die Ehescheidungsflage auszuschließen, hinweggefallen ist. Wollte man nämlich annehmen, daß einem Eheheile wegen eines von ihm begangenen Ehebruchs selbst dann, wenn dieser Ehebruch einem Ehebruche des andern Ehegatten gegenüber zur Compensation gedient hat, oder ihm von diesem verziehen ist, die Berechtigung entzogen sei, gegen seinen Ehegatten wegen eines von ihm später begangenen Ehebruchs auf Trennung der Ehe zu klagen, so würde dieses dazu führen, daß weder der Erstere bei der Aussichtslosigkeit, eine Berechtigung zur Klage auf Ehescheidung gegen den andern Eheheil wegen eines diesem zur Last fallenden Ehebruchs zu erlangen, noch der letztere bei der Gewißheit, wegen Ehebruchs eine Trennung der Ehe nicht besorgen zu müssen, zur Führung eines sittlichen Lebenswandels angespornt würde, vielmehr beide hierin einen Anlaß finden mögen, ehebrecherische Verhältnisse einzugehen oder fortzusetzen; solche Folgen aber kann der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben.

Es ergibt sich auch aus fr. 13 §. 9 D. 48. 5, daß der Gesetzgeber die Verzeihung eines Ehebruchs dahin auffasse, es solle hiedurch das im Ehebruche gelegene Delikt aufgehoben sein, und hievon hat das Bayer. Landr. nicht abweichen wollen. Schon der Umstand, daß nach Bayer. Landr. Thl. I c. 6 §. 43 Nr. 4 durch die Wiederaußsöhnung aus irgend einem Grunde geschiedener Ehegatten für die Zukunft der frühere Stand vor der Scheidung hergestellt werden soll, läßt darauf schließen, daß es durch die Wiederaußsöhnung auch den Grund der Scheidung beseitigt wissen wolle, und es ist dieses hinsichtlich der Außsöhnung wegen Ehebruchs in Anm. 4 z. a. D. sowie in der hierin in Bezug genommenen Stelle aus Schmid's Commentare zum Landrechte v. 1616 ausdrücklich anerkannt. In fr. 13 §. 9 D. 48. 5, sowie in den oben genannten Stellen der Anm. zum Bayer. Landr. und des Schmid'schen Comment. z. Landr. von 1616 ist allerdings nur der Fall besprochen, wenn der Außsöhnung wegen Ehebruchs eine Scheidung vorausgegangen ist; allein ein innerer Grund besteht nicht, diesen Fall in Bezug auf die Aufhebung des Delikts durch die Wiederaußsöhnung anders zu beurtheilen, als den Fall, da wegen Ehebruchs eine Außsöhnung stattgefunden hat, ohne daß dieser zur Ehescheidung geführt hatte. Urtheil vom 10. Okt. Reg. I, 96, 1884.

Ueber Wirkung obervormundschaftlicher Beschlüsse in einem späteren Rechtsstreit. Unstatthaftigkeit der vertragsmäßigen Uebertragung der väterlichen mit Pflichten verbundenen Recht.

Wenn auch obervormundschaftliche Beschlüsse im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insoferne der gesetzliche Instanzenzug erschöpft ist, nicht mehr angegriffen werden können, so ist das Prozeßgericht doch befugt, über die rechtliche Wirkung dieser Beschlüsse,

durch welche Privatrechte eines Betheiligten verletzt werden können, im Fall eines Rechtsstreites zu entscheiden. Seufferts Arch. Bd. 37 Nr. 126. Seufferts Com. z. b. G. D. I. Aufl. Bd. 4 S. 65, 66, Smlg. Bd. 1 S. 480.

2. Es war zu einem Ehevertrage nachträglich bestimmt worden, nach Ableben der Braut bezw. Frau solle, wenn auch der Mann noch am Leben sein sollte, das Recht der Erziehung sowie der Verwaltung des Vermögens der Kinder deren mütterlichen Großeltern, und wenn diese vor Erreichung der Großjährigkeit der Kinder gestorben sein sollten, dem für diese Seitens der obervormundschaftlichen Behörde aus der Zahl der mütterlichen Verwandten der Kinder aufzustellenden Vormunde zustehen.

Von dem einschlägigen Oberlandesgerichte wurde diese Vertragsbestimmung als rechtsungiltig erachtet, weil das elterliche Erziehungsrecht nicht nur die Befugniß, die Erziehung der Kinder zu leiten, umfasse, sondern auch die Verbindlichkeit sich der Kindererziehung sich zu unterziehen — Roth Deutsch. Priv. R. S. 159 — jene Befugniß also vielmehr eine Pflicht als ein Recht der Eltern sei, und zwar eine Pflicht, welche die sittliche Natur des Verhältnisses der Eltern zu den Kindern auflege — Bayer. Vdr. Thl. I c. 4 S. 3 u. Anm. — und weil die Erfüllung solcher natürlicher Pflichten sich nicht durch willkürlichen Vertrag auf Andere übertragen lasse, und Verträge solcher Art gegen Gesetz und Ordnung liefen, mithin moraliter impossibel seien. Smlg. Bd. 6 S. 35 u. f., Seufferts Arch. Bd. 31 Nr. 23. Bd. 38 Nr. 36, Bayer. Vdr. Thl IV c. 1 S. 16 und Anm. 4.

Vom Oberst. O. G. wurde erkannt, daß Berufungsgericht habe mit Recht angenommen, daß der fragliche Ehevertragsnachtrag als gegen Gesetz und Ordnung laufend nicht rechtswirksam sei, da das Erziehungsrecht des Vaters eine sittliche Pflicht in sich schließe, über deren Ausübung in rechtlich bindender